Anno 1764. Mittwochs den 28. März No. 38.

Langenbielau, den 25 März.

Heute geschahe diesem Orte die vorzügliche Gnade Se. Königl. Majestät allhier zu sehen, da es Allerhöchstdenenselben gefallen, nebst Seiner hohen Suite Sr. Excellenz dem Grafen von Sandrasky mit einem Besuch zu begnadigen, und nachdem Se. Königl. Majestät sich eine Stunde allda aufgehalten und sich auf das gnädigste bezeiget, so sind Allerhöchstdieselben weiter nach Frankenstein gegangen.

Berlin, vom 24 März.

Am Dienstage des Vormittags, kamen Se. Majestät der König, in Begleitung der Prinzen von Preußen, Königl. Hoheiten, der beyden Prinzen von Braunschweig Hochfürstl. Durchl. und der hohen Generalität, aus Potsdam bey höchstem Wohlseyn allhier an. Höchstdieselben besahen sogleich die Porcellainfabrique, und nahmen die Manöuvres des Prinz Friedrich von Braunschweigischen Infanterieregiments in hohen Augenschein. Hierauf geruheten Se. Majestät von den Prinzen vom Hause, den hiesigen und fremden Herren Ministern, und dem hohen Adel, die Cour anzunehmen, nach welcher Höchstdieselben in Dero Apartements speiseten.

Gestern frühe setzten Se. Majestät der König, in Begleitung der Prinzen von Preußen Königl. Hoheiten, und der beyden Durchl. Prinzen von Braunschweig, die Reise über Frankfurt nach Dero Schlesischen Staaten fort. Höchstdieselben haben Dero gestriges Nachtlager in Grüneberg nehmen wollen.

Nachdem Se. Königl. Majestät dem Hauptmann des Prinz Friedrich von Braunschweig Infanterieregiments, Hrn. von Unruh, die allergnädigste Erlaubniß ertheilet, sich mit der jüngsten Fräulein Tochter des vormaligen würklichen geheimen Staatsministers, Freyherrn von Dankelmann Excellenz, verheyrathen zu dürfen; so wurde die Heyrath gestern als den 23ten dieses in Beyseyn vieler hohen Personen vollzogen. Die Trauung verrichtete der Königl. Obereonsistorialrath und erste Hofprediger Hr. Sack.

Am Donnerstage des Nachmittags geschahe die 6te öffentliche Ziehung der Königl. Preuß. Lotterie, auf dem Wilhelmsmarkte, in dem Hause des Lotteriecomptoirs. Die fünf Nummern welche herausgezogen wurden und gewonnen haben, sind folgende: 81,76,12,71,5.

Den 21sten dieses ist hier die Hochwohlgebohrne Freyfräulein, Fräulein Henriette Elisabeth von Bredow, Hofdame der Höchstseligen Königin Frau Mutter Majestät, an einer Brustkrankheit im 35sten Jahre ihres Alters mit Tode abgegangen.

Dresden, vom 8 März.

Da den 2ten dieses Se. Durchl. unser gnädigster Churfürst die Spitzblattern bekommen, so sind auch die beyden Prinzen Carl und Maximilian, ingleichen der Prinzeßin Theresia, Durchlauchten, damit befallen worden. Unser Durchl. Churfürst befinden sich nun wieder ganz wohl; Höchstgedachte Geschwister sind zwar noch nicht gänzlich genesen, aber außer Lebensgefahr, und werden täglich besser. Den 5ten dieses als an dem hohen Namenstage Sr. Durchl. unsers gnädigsten Churfürsten, geschahen Vormittags die gewöhnlichen Gratulationes, und Abends war bey der Churfürstin Königl. Hoheit, Apartement und Spiel, wobey die Dames in Trauerrobben erschienen. Den 6ten früh haben sich so wohl des Herrn Administratoris Prinz Xaver, als auch des Herzogs Carls und Prinzen Alberts, ingleichen der Prinzeßinnen Christine, Elisabeth und Kunigunda, Königl. Hoheiten, von hier aus nach dem Lustschlosse Moritzburg erhoben, allda Mittags gespeiset, nachher ein musikaliches Concert angehöret, auch sich mit Spielen divertiret, und nach dem allda eingenommenen Soupee sind Dieselben wieder anhero retourniret.

London, vom 2 März.

Folgender Brief, wovon der Nabob Meer Jaffier Ally Cawn der Verfasser, und an die hiesige Ostindische Compagnie gerichtet ist, verdienet, wegen seines satyrischen Inhalts, gleichfalls mitgetheilet zu werden. Selbiger lautet also:

Mächtige Herren,

„Wir stehen euch das Recht, die Könige der Morgenländer, nach eurer Willkühr und eurem Gefallen, ab- und aufzusetzen, gar gerne zu. Euch liegt es ob, ein Königreich zu geben, und auch wieder zu nehmen; und es mag nun, wenn ihr uns vom Throne herabstürzet, recht oder unrecht seyn, so wollen wir es gleichwol für Recht erkennen und annehmen. Da unser Thron, Krone, Reichsapfel und Seepter (um mit euch in eurer Europäischen Sprache zu reden) schlechterdings in eurer unumschränkten Gewalt sind; da unsere Schätze euch zum Füssen, oder da, wohin ihr sie haben wollt, liegen; und da wir gleichfalls zugeben, daß alle diese Dinge den Verwaltern eurer Waarenläger, euren Handlungsbedienten, Rechnungsführern, Unterrechnungsführern oder Schreibern zu Gebote stehen; so wünschten wir doch gern, daß, wenn ihr, oder die Verwalter eurer Waarenläger, eure Handlungsbediente, Rechnungsführer und Unterrechnungsführer oder Schreiber sich so weit heruntergelassen haben, einen Nabob oder König zu machen, ihr ihm doch seine Würde in Frieden genießen, und ihm und seinen Unterthanen das geringe Eigenthum behalten ließet, die eure Großmuth und Freygebigkeit ihnen annoch übrig gelassen hat. Ich bin

Meiner sehr mächtigen Herren
der Nabob,
so lange es Euch gefällt.
Meer Jaffier Ally Cawn.

Fortsetzung des Warschauer Artickels.

Declaration des Französischen Hofes:

Da die Erledigung des Thrones die wichtigste Begebenheit eines Wahlreiches ist, so hat sich der König in einer so wesentlichen Gelegenheit angelegen seyn lassen, der Polnischen Nation neue Versicherungen von seiner Freundschaft und aufrichtigen Antheil an dem Ruhm und der Wohlfart der Republik zu geben. Die Französischen Gesandten und Minister an auswärtigen Höfen, besonders der Marquis de Paulmy zu Warschau, waren befehliget die Gesinnungen des Königes in Ansehung der bevorstehenden Wahl eines Polnischen Königes mündlich zu erkennen zu geben. Allein da Se. Majestät über die Reinigkeit ihrer Absichten nicht den geringsten Zweifel zurücklassen wollen, und Dero wahre Gesinnungen an den Tag zu legen, kein Bedenken tragen; so haben Sie dieselben durch eine förmliche und authentische Declaration offenbaren wollen.

Der König erkläret demnach auf das feyerlichste, daß er in diesem Vorfall allein das Beste in Erwegung ziehe, nichts anders wünsche noch verlange, als die Polnische Nation bey allen ihren Rechten, Besitzungen und Freyheiten, besonders bey den herrlichsten ihrer Vorrechte sich aus freyer ungehinderter Wahl einen König zu setzen, geschützet zu sehen; daß er um solchen Gesinnungen und der wahrhaften Vorsorge für eine so alte Alliirte seiner Krone als diese Nation angefeuert, alles für sie thun werde, was die Gerechtigkeit und die freundschaftlichen Verbindungen und Tractaten unter ihnen erfordern können; endlich daß er ihnen auf alle in seinen Kräften stehende Weise beystehen wolle, wenn wieder alles Vermuthen sie in Ausübung ihrer Gerechtsame solte gehindert werden, daß sie seines Beystandes versichert seyn und ihn getrost fordern könne, wenn die Privilegien der Polnischen Nation angetastet würden. Se. Majestät aber haben Grund zu glauben, daß ein solcher Fall nicht möglich sey, weil alle benachbarte Mächte gleichfalls auf das feyerlichste sich erkläret haben, daß sie fest entschlossen sind, die Republik bey ihrer gegenwärtigen Verfassung, ihren Gesetzen, Freyheiten und Besitzungen, und ebenfalls nicht leiden werden, daß an irgend jemanden etwas ihnen nachtheiliges unternommen, und ihre Freyheiten von fremden Höfen behindert würden. Dergleichen ganz deutliche, übereinstimmende und billige Erklärungen, zeigen der Polnischen Nation klar, sie könne sich ihrer Rechte in alle ihrem Umfange bedienen und habe nicht zu befürchten, daß ihre Freyheiten und ihr Boden durch Einführung fremder Völker beleidiget werde.

Unter den verschiedenen Canditaten, welche sich um den Polnischen Thron bewerben, will Se. Majestät keinen anzeigen oder empfehlen, noch weniger einen ausschlüssen, weil dieses wieder Dero Grundsätze und die Polnische Freyheit liefe; ja nicht einmal in einer so wichtigen Sache einen Rath ertheilen: Da Sie überzeuget sind, daß die Republik selbst was ihr gut ist am deutlichsten einsehe und den Canditaten vorziehen werde, der sie mit Gerechtigkeit und Ansehen zu regieren, am fähigsten seyn seyn wird. Polen zählet unter den Piastischen Königen große Leute; verschiedene (souveraine) höchste Häuser haben ihnen andere gegeben, die durch ihre Thaten so berühmt worden, als durch ihre hohe Geburt. Bey der Nation steht es allein ihre Wahl zu bestimmen, und ihr Bestes dabey zu erwegen, ohne fremden Einfluß zu sehen; und Se. Majestät erklären, daß Sie den für einen König und Alliirten ihrer Krone erkennen, und ihn schützen und erhalten wollen, welchen die freye Wahl der Nation nach den Gesetzen und Verfassungen des Reiches dazu bestimmen.

Fortsetzung
Der kurzen Beschreibung aller Merkwürdigkeiten des Interregnum von dem Tode des Königes bis zur Krönung des neuerwählten Nachfolgers.

Vom Convocations-Reichstage.

Auf demselben werden auch die, von den auswärtigen Höfen eingelaufene Briefe verlesen

und ihren respectiven Gesandten Audienz ertheilt.

Nicht minder werden daselbst die sogenannten Exorbitanzen vorgenommen. Unter diesem Wort wird hier in Pohlen alles dasjenige verstanden, was etwa wider die Gesetze bisher geschehen ist oder noch geschicht; jedoch die Stände thun derselben nur schlechthin Erwehnung und verschieben sie bis auf den Wahlreichstag, woselbst sie vor der Königswahl durchaus abgestellet und verbessert werden sollen.

Endlich wird auf solchem auch befohlen, daß das Generalkapturgericht zu dem Wahlreichstage errichtet und nach den vorgeschriebenen Gesetzen gehalten werden solle.

Alles nun was auf diesem Convocationsreichstage abgehandelt und abgemachet wird, wird eine allgemeine Verbindung oder Generalconföderation genant. Dieses Wort ist deswegen zur Gewohnheit worden, weil sich sodann alle Stände verbinden, alles was auf diesem Reichstage beschlossen worden, unverbrüchlich fest zu halten und bey ihrer Religion, Ehre und Gewissen versprechen, sich einander wider alle, die solches hindern und stören wollen, gemeinschaftliche Hülfe und Beystand zu leisten. Man benennet auch diese Verbindung wohl zu weilen mit dem oben bereits erklärten Namen Kaptur.

Die auf diesem Reichstage gemachte Gesetze werden also betitelt:

Verordnungen der Räthe des Königreichs Polen und des Großherzogthum Litthauen und der dazu gehörigen Provinzen, geistlichen und weltlichen Standes, der Landboten und sämtlicher andern Stände der vereinigten und unzertrennlichen Republik.

Der Primas, die Reichsräthe, nach diesen der Landbotenmarschall, ferner die Landboten unterschreiben sie. In dem Interregnum nach der Abdankung des Königes Johann Kasimir kamen noch die Städte Krakau, Wilda, Lemberg, Posen und Warschau zu eben dieser Ehre und sie unterschrieben diese Conföderation durch ihre Abgeordnete. Sie sind nach solcher Zeit in diesem Besitz geblieben, es geschiehet aber keinesweges, als wenn sie das Recht hätten ihre Stimmen mit zu geben, sondern vielmehr nur in der Absicht ihren Gehorsam zu bezeigen, da sie das, was von den Ständen vor gültig erkant und beschlossen worden, durch ihre Unterschrift bekräftigen müssen. Nach den Städten unterschreibet sich endlich auch der Reichstagssecretarius.

Wenn die Conföderationen unterschrieben, wird sie in das Warschauer Grodgerichte gebracht und in die Acten desselben eingetragen, alsdenn abgedruckt, und in die Woywodschaften und Landschaften verschickt, endlich aber den Gesetzen oder Constitutionen in gehöriger Ordnung und an gehörigen Ort und Stelle einverleibet.

Die Zeit, wenn dieser Reichstag gehalten werden sol, wird zwar von dem Primas bestimmet; seine Dauer aber hänget von der Menge der darauf vorkommenden Angelegenheiten ab und ist also einmal länger, das anderemal kürzer.

Nach dem Convocationsreichstage folgen die Relationslandtage, welchen daselbst die Zeit, wen sie gehalten werden sollen, bestimmet wird. Sie werden deswegen Relationslandtage genennet, weil die von dem Convocationsreichstage zurückgekommene Landboten Bericht erstatten, was auf demselben beschlossen und fest gestellet worden und wie sie die ihnen aufgetragene Angelegenheiten ausgerichtet haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Constantinopel, vom 28 Jan.

Zwischen dem neuen Großvezier und einer Schwester des Großherrn, nemlich der Wittwe des verstorbenen Großveziers Rachib Bassa, soll eine Vermählung auf dem Tapete seyn. Nicht minder wird versichert, daß auch die junge Prinzeßinn, Tochter des Sultans, in kurzem an einen Bassa zur Gemahlin versprochen werden soll. Inzwischen ist der Name dieses Herrn, welchem die Ehre bestimmet ist, noch unbekant. Alle ausländische Ambassadeurs und Minister haben nun bey dem neuen Großvezier die Com-

plimente abgelegt. Der polnische Resident, Oberste von Stankiewitz, erwartet noch neue Instructionen. Der Zweck seiner Sendung kan folglich noch nicht weit gefördert seyn.

Abhandlung von der großen Sonnenfinsternis welche sich den 1 April 1764 ereignen wird, nebst einem Anhange darinn eine Mondfinsternis und alle sichtbare Finsternisse des Jupiter-Trabanten desselben Jahres, ingleichen alle künftige Sonnen- und Mondfinsternissen dieses Jahrhunderts berechnet worden von Gotthilf Christian Reccard, Prediger an der Dreyfaltigkeitskirche in Berlin und zweyten Inspector der Realschule, zweyte vermehrte Auflage mit Kupfern 4to Berlin 1764. 1 Rthlr.

Vulcanus Famulans oder sonderbare Feuernutzung welche durch gute Einrichtung der Stubenöfen, Camine, Brau- und Salzpfannen, Schmelz- Distillir- Treib- und anderer Ofen kan erlanget und auf solche Art mit wenigem Holze starke Wärme und grosse Hitze gemachet auch das Rauchen in Stuben verhindert werden, 4te Edition mit wahren Experimentis erkläret von Joh Georg Leutmann 8vo Wittenberg 755. 1 Rthl. 10 sgl.

Historische Nachrit von der Stiftung und den Schicksalen des Königl. Gymnasii Illustris zu Brieg, wie auch von dessen Rektoribus und Professoribus bey dem Andenken der vor 200 Jahren geschehenen Grundlegung desselben, abgefasset von M. Johann Gottfried Weinschenk, 4to Brieg 1764. 10 sgl.

Da zum Behuf des erforderlichen Baues in denen Schlesischen Städten Breslau, Schweidnitz, Silberberg und Brieg eine grosse Anzahl Maurer, Zimmerleute und Ziegelstreicher, und zwar von letzern solche, welche mit dem Ziegelbrennen im freyen Felde umzugehen wissen, erfordert werden, überdem auch die Vermehrung von obgedachten nützlichen Profeßionisten in Schlesien, wo sie ihr Brod hinlänglich zu verdienen gute Gelegenheit haben werden, verlanget werden: So werden die Meister und Gesellen von erwehnten Profeßionen, hierdurch eingeladen, sich an benenten Orten in Arbeit zu begeben, alwo sie auser einer guten Aufnahme, und reichlichen Verdienst noch besonders nachfolgende Beneficia und zwar ein Meister der sich aus fremden Provinzien in einer Königl. Stadt niederlässet, auser denen allgemeinen Beneficiis nach dem Edict vom 31 März 1749 annoch auf 3 Jahr jährl. 12 Rthl. in Quartal Ratis als ein Douceur zu gewärtigen, ein ausländischer Geselle aber, welcher sich nach dem er ein Jahr lang im Lande gearbeitet, darinnen zu etabliren entschlüsset, auf 3 Jahr für jedes Jahr ein Douceur von 4 Rthl. gleichfals in Quartal Ratis zu genüssen, und einem Meister von obbemeldeten Profeßionen auf die ersten 3 Einländer so er auslernet, auf 4 Rthl. angedeyen solle.

Wenn ein fremder und einheimischer Meister oder Geselle andere fremde Gesellen zu erwehntem Bau verschreibet und ins Land bringet, so bekömmt der Meister und Geselle, der solche angeworben so bald sie sich einstellen, für jeden, und wenn Fremde für sich selbst mit eingeschlossen 1 Rthl. zum Recompens. Hiernächst sind alle ausländische Meister, Gesellen und Ziegelstreicher, nach dem Patent vom 22 März 1760 für alle Werbung gesichert, und werden gegen alle Anfechtungen für die Werbung in ganz besondern Schutz genommen werden. Die Gesellen so Landeskinder, und der Werbung halber ausgetreten sind, haben nach denen Generalverordnungen nichts zu befürchten, sondern es soll noch für ihre gute Aufnahme und Etablissement besonders gesorget werden. Dafern auch fremde Meister und Gesellen Lust haben einige Jahre an mehrgedachten Orten zu arbeiten oder sich häuslich niederzulassen, wird ihnen, wenn sie sich schriftlich oder persönlich bey den resp. Magisträten melden, in allen möglichst an die Hand gegangen und aller gute Wille erzeiget werden. Sign. Breslau den 27 Febr. 1764.

(L.S.) Königl. Preuß. Bresl. Krieges- und Domainenkammer.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preußen Unsers allergnädigsten Herrn Befehl, werden nachbenannte in der Fremde und zum Theil auf der Wanderschaft sich befindende allhier gebürtige Stadtkinder, als: Hanns Martin Adler, Carl Ludwig Zimmermann, Joh. Christoph Heppner, Joh. Philipp Friedrich, Balthasar Johann Carl Friedrich, hiermit citiret und zurück beruffen, sich zwischen hier und den 25 April 1764 wieder einzufinden und bey dem Magistrat allhier zu melden, widrigenfalls, und wenn dieselben ungehorsamlich aussenbleiben solten, sie zu gewärtigen haben, daß sie ihres Vermögens und was sie etwan künftig von ihren Eltern und Verwandten annoch zu Erben haben möchten vor verlustig erkläret werden dürfen. Neusalz, den 24 Febr. 1764

Auf Sr. Königl. Majestät in Preußen Unsers allergnädigsten Herrn Befehl, werden nachbenannte in der Fremde und zum Theil auf der Wanderschaft sich befindende allhier gebürtige Stadtkinder: Gottfried Fischer, Gottfr. Lange, Tischler, Anton und Caspar Aclam Gebrüder, Bränerbursche, Paul Gottl Eschrich, Drechsler, Sam. Herrmann, Lohgärber, Joh Fuhrmann, Kürschner, Gottfr. Filschke, Riemer, hiermit citiret und zurückberufen sich zwischen hier, und den 25 April 1764 wieder einzufinden und bey dem Magistrat allhier zu melden, widrigenfals und wenn dieselben ungehorsamlich außenbleiben solten, sie zu gewärtigen haben, daß sie ihres Vermögens und was sie etwan künftig von ihren Eltern und Anverwandten annoch zu erben haben möchten, vor verlustig erkläret werden dürfften. Nimptsch, den 20 Febr. 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preußen, Unsers allergnädigsten Herrn Befehl, werden nachbenannte in der Fremde und zum Theil auf der Wanderschaft sich befindende allhier gebürtige Stadtkinder, als: Jos. Güllner, Ant. Hötzel, Franz Raschke, Carl Goltsch, Ludwig Jockisch, Franz Berger, Hans Georg Winter, Ant. Müller, Jos. Meyer, Franz Meyer, Franz Lähnig, Jos. Schmidt, Ant. Schmidt, Ant. Conrad, Franz Conrad, Carl Tusche, Ignatz Sagner, Carl Beuske, Franz Bruske, Hans Jos. Artelt, Franz Kronesser, Anton Koschütz, Jos. Klimm, hiermit citiret und zurückberuffen, sich zwischen hier und den 25 April 1764 wieder einzufinden, und bey dem Magistrat allhier zu melden, widrigenfalls, und wenn dieselben ungehorsamlich außenbleiben solten, sie zu gewärtigen haben, daß sie ihres Vermögens und was sie etwan künftig von ihren Eltern und Verwandten annoch zu erben haben möchten, vor verlustig erkläret werden dürften. Canth, den 6. Febr. 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preussen, unsers allergnädigsten Herrn Befehl, werden nachbenante in der Fremde und zum Theil auf der Wanderschaft sich befindende allhier gebürtige Stadtkinder als: Anton Anders, Züchner, Joseph Klapper, Kirschner, Albertus Schmidt, Joseph Rösel, Posamentir, Thadeus Merthen, Joseph Rodler, Franz Callista, Barbierer, Gottfried Grundmann, Johann Laserich, Weißgerber, Anton Kitt, Schuhmacher, Joseph Schaar, Seiler, hiermit citiret und zurückberufen sich zwischen hier und dem 25ten April 1764 wieder einzufinden, und bey dem Magistrat allhier zu melden, widrigenfals und wenn dieselben ungehorsamlich aussenbleiben solten, sie zu gewärtigen haben, daß sie ihres Vermögens und was sie etwa künftig von ihren Eltern und Verwandten annoch zu erben haben möchten, vor verlustig erklärt werden dürften. Reichenstein, den 4 Febr. 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preussen rc. unsers allergnädigsten Herrns Befehl werden nachbenannte in der Fremde und zum Theil auf der Wanderschaft sich befindende allhier gebürtige Stadtkinder: Carl Bracht, Franz Bracht, Wenzel Vidatzi, Thomas Zalten, Jos. Anlauf, Carl Wachsmann, Peter Schindler, David Wenzel, Joseph Walter, Anton Wachs-

mann, Johann Adalbert Schmidt, Franz Kloß, Peter Rausch, Ignaß Habel, Johann Jos. Zeidler, Peter Deinert, Franz Franke, Anton Zeidler, Florian Marx, Joseph Letzner, Ignatz Schönherr, Joseph Preiß, Joseph Schwarzer, Joseph Winter, Joseph Klinke, Joseph Repke, Franz Kraus, Franz Teichmann, Franz Fellmann, Joseph Brause, Joseph Rother, Franz Ludewig, Franz Reinisch, Franz Gloßmann, Ignatz Olbricht, Anton Klatte, hiermit citiret und zurückberufen, sich zwischen hier und den 25 April 1764 wieder einzufinden, und bey dem Magistrat allhier zu melden, widrigenfals und wenn dieselben ungehorsamlich aussenbleiben solten, sie zu gewärtigen haben, daß sie ihres Vermögens und was sie etwa künftig von ihren Eltern und Verwandten annoch zu erben haben möchten, vor verlustig erkläret werden dürften. Glatz, den 9 Febr. 1764.

Auf Sr. Königl. Majest. in Preussen, unsers allergnädigsten Herrn Befehl, werden nachbenante in der Fremde und zum theil auf der Wanderschaft sich befindende allhier gebürtige Stadtkinder: Franz Fleischer, Benedict Liebig, Franz Liebig, Benedict Lude, Anton Weiner, Peter Jaschke, Joseph Lude, Joseph Kahlert, Ignatz Kahlert, Ignatz Fücker, Erasmus Fücker, Franz Lose, Stephan Wittwer, Albert Wittwer, Joseph Brüger, Erasmus Krista, Jos. Klugar, Fried. Fritsch, Joh. Hatscher, Jos. Winkler, Franz Gallasch, Peter Winkler, Maxim. Gäbel, Franz Seiffert, Ant. Kleineisen, Heinr. Burghardt, Jos. Burghardt Christ. Klapper, Christ Klapper, Franz Klapper, Ignatz Seipt, hiermit citiret und zurückberufen, sich zwischen hier und den 25 April 1764 wieder einzufinden und bey dem Magistrat allhier zu melden, widrigenfalls und wenn dieselben ungehorsamlich aussenbleiben sollten, sie zu gewärtigen haben, daß sie ihres Vermögens und was sie etwan künftig von ihren Eltern und Verwandten annoch zu erben haben möchten, vor verlustig erkläret werden dürfte. Reinerz, den 4 Feb. 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preussen unsers allergnädigsten Herrn Befehl werden nachbenannte in der Fremde und zum Theil auf der Wanderschaft sich befindende allhier gebürtige Stadtkinder: Franz David Weber, Franz Pache, Philipp Seidel, Anton Hackenberger, Franz Bernard, Heinr. Kahras, Anton Schopp, Augustin Schopp, Gottfried Stuppler, Ignatz Wanke, Hans George Wanke, Anton Wanke, Hans Michael Wanke, Franz Henkel, citiret und zurück beruffen, sich zwischen hier und den 25 April 1764 wieder einzufinden und bey dem Magistrat allhier zu melden, widrigenfals, und wenn dieselben ungehorsamlich aussenbleiben solten, sie zu gewärtigen haben, daß sie ihres Vermögens und was sie etwa künftig von ihren Eltern und Verwandten annoch zu erben haben möchten, vor verlustig erkläret werden dürfften. Ottmachau, den 3 Febr. 1764.

Die Breßlauischen Stadtgerichte machen hiermit bekant, daß auf das am 13 hujus constitutionando geschehene Ansuchen des Joh. Wilh. von Scheuckerschen Curatoris Domus Adv. Rothe der vierte terminus licitationis zum öffentlichen Verkaufe des auf hiesiger Mahlergasse gelegenen, mit No. 1589 bezeichneten und auf 6250 Thl. Schl. Cour. gerichtlich gewürdigten v. Scheuckerschen Hauses, worauf unterm 13. curr. 6400 Rthl. neu Cour. gebothen sind, verwilliget und dazu der 13 April a. c. anberaumet worden; deshalben alle diejenigen, welche besagtes Haus zu erkaufen gesonnen, sich bezielten Tages an ordentlicher Gerichtsstelle einfinden, ihre Gebothe in Preuß Cour. ablegen und die Zuschlagung davon an den Meistbietenden und am besten Zahlenden gewärtigen können. Breslau den 16 Mart. 1764.

Trebnitz, das Fürstl. Stift daselbst machet andurch bekant: daß es die auf allerhöchsten Königl. Befehl neuerbaute Oderkähne entweder zu vermiethen oder zu verkaufen gesonnen, und können sich die Liebhaber deshalb entweder in Trebnitz oder bey dem Hausmeister Reinhalter in dem Trebnitzischen Hause zu Breslau melden.

Heute werden die Ziehungsbogen von der 6ten Ziehung der Königl. Lotterie, bey der Generalinspection, im Hauptlotterieeinnehmecomptoir in Briegers Ecke am grossen Ringe, umsonst ausgegeben. Auf diesen Comptoir sind gefallen einige 100 Extracte, worunter einige von 75 Rthlr. 27 Amben zu 11, 25, 50, bis 125 Rthlr. Dann sind zwar 6 Quaternen und 14 Ternen gefallen, weil aber die Ternen und Quaternen nicht besetzet sind, so können solche auch nicht bezahlet werden.

Dem Publiko dienet hiermit zur Nachricht daß im Comtoir No. 109. durch den Auszug der No. der 6ten Ziehung der Königl. Lotterie 113 Gewinne gefallen sind, worunter sich 11 Amben zu 90 Rthlr. zu 22 Rthlr. 12 Ggl. und zu 11 Rthlr. 6 befinden. Diejenigen so bey den 7ten Zuge so auf den 28. April vor sich gehet, ihr Glück probiren wollen, belieben Ihre Einsätze bald möglichst zu beschleunigen. Breslau den 27. März 1764.

Johann Friedrich Korn, der ältere.

Es ist in der Nacht vom 17. bis zum 18. März Sr. Durchl. dem Fürst Sulkowsky, vom Schloß Adelnau ohnweit Zd'uny in Pohlen, ein Lauffer durchgegangen, seine Statur ist klein, zanger, länglich, blonden Gesichts, braunen Augen, hat dunkelgelb Haar, und träget die Livree von Sr. Durchl. nemlich einen gelben Laufferrock mit goldenen Tressen besetzt, ein roth Grosdetours Camisol mit schmalen goldenen Tressen, einen ponceau Schurz ebenfals mit goldenen Tressen besetzt, und gelbtaffende Leibbünde mit goldenen Frangen, hat auch seinen gelben Mantel mit rothen Kragen und Aufschlägen mitgenommen. Wer von diesen Menschen welcher allhier auf dem Schweidnitzischen Anger seine Frau wohnhaft haben soll, eine Nachricht geben kan, wird dienstfreundlich ersucht, solches in der Zeitungsexpedition anzuzeigen, und einen ansehnlichen Recompens davon zu erwarten.

Es ist den 18. März c. a. einer Herrschaft auf dem Lande ein Bedienter Nahmens Müller, entlauffen; derselbe trägt eine weisliche Liverey mit gelben Kragen und ausgezankten silbernen Borte, einen Huth mit dergleichen Borte und einen graulichten Ueberrock mit einem grossen Englischen Kragen, ist mittler Person, Blatterstöppigt und besonders an dem rechten Arm und Achsel sehr kentbar, welcher etwas lahm und die Achsel höher denn die andre ist. Solte dieser Vagabundus zu jemanden kommen und auf seine Herrschaft etwas borgen wollen, so wird ersucht, ihm nichts zu geben, sondern denselben sogleich arretiren und der hiesigen Zeitungsexpedition zu melden, indem er schon viele Leute durch dergleichen Betrügereyen angeführet hat.

Dem Publiko wird hiedurch bekannt gemacht: daß nunmehro in dem Gasthause auf der Bäcker-Gasse zum weissen Hirsch genannt, alle Mittage ordentlich auch nach Belieben des Abends kan gespeiset werden, und wird Morgen damit der Anfang gemacht, desgleichen können Passagiers alle mögliche Accommodite welche allhier absteigen, sich gewiß versprechen.

Der Coffetier Richter machet dem Publiko hierdurch bekant, daß er sein auf der Albrechtsgasse bisher etablirt gehabtes Coffeehaus verändert und dasselbe in seinen auf der Kupferschmiedegasse gelegenen Hause zum Zobtenberg genant, verlegt hat.

Auf der Ohlauischengasse bey dem Tischler Kleinspinner, hat ein polnischer Jude schöne grüne Kocherbsen um billigen Preiß zu verkaufen.

Auf der Reuschischen Gasse bey dem Windemacher Stumpf sind delicaten Lüneburger Käse angekommen und um billige Preiß zu haben.

Diese Zeitungen werden Wöchentlich dreymal, Montags, Mittwochs und Sonnabends, zu Breßlau in Wilh. Gottlieb Korn und Gamperts Buchhandlung am Ringe im Kornischen Hause, ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.